

Anlage 2

Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhen für ausgewählte Sachausgaben und Verwaltungsaufwendungen

Ausgaben	Zuwendungsvoraussetzungen	max. Zuwendungshöhe
Kaltniete (ohne Betriebskosten)/Erbbaupacht	für Räume, die für die geförderte Leistung genutzt werden; Grundlage ist ein Mietvertrag/Erbbaupachtvertrag und bei anteiliger Nutzung des Mietobjektes ein Raumbelungsplan; für eigene Räume kann keine Miete geltend gemacht werden	10,00 EUR/m ²
Nutzungsentgelt für Räume	für Räume, die nicht Eigentum des Zuwendungsempfängers sind und die stundenweise zur Durchführung von Einzelmaßnahmen (z.B. Turnhalle, Bastelraum, Werkstatt) genutzt werden	10,00 EUR/Stunde - kein Anspruch auf die Förderung weiterer Ausgaben (z. B. Betriebskosten, Medien, Erhaltungsaufwand)
	für Räume, die Eigentum des Zuwendungsempfängers sind und die stundenweise im Rahmen der geförderten Leistung genutzt werden	5,00 EUR/Stunde - pauschale Nutzungsentuschädigung für z. B. Abschreibungen, Betriebskosten, Medien, Erhaltungsaufwand
Abschreibungen auf Gebäude	für eigene Räume, die für die geförderte Leistung dauerhaft genutzt werden	Grundlage der Berechnung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das Gebäude, welche um die öffentlichen Zuschüsse, die seit 1991 in die Anschaffung oder Herstellung des Gebäudes geflossen sind, zu bereinigen sind. Der verbleibende Betrag, herunter gebrochen auf die Nutzungsfläche für das Angebot, wird entsprechend der festgelegten Nutzungsdauer (siehe AfA-Tabelle, max. über 60 Jahre) linear abgeschrieben.
Lebensmittel		500,00 EUR/Jahr
Feste/Veranstaltungen	öffentliche Veranstaltungen ohne Beitrag durch die Besucher	50 bis 100 Teilnehmer: 200,00 EUR 101 bis 300 Teilnehmer: 500,00 EUR 301 bis 500 Teilnehmer: 750,00 EUR über 500 Teilnehmer: 1.250,00 EUR
Fort- und Weiterbildungsausgaben einschließlich Supervision	für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter (einschl. Praktikanten)	600,00 EUR je vom Jugendamt geförderter VzÄ bzw. je gefördertem Angebot, wenn keine Personalkostenförderung erfolgt (nicht personengebunden)
Reise- und Fahrtkosten	für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter (einschl. Praktikanten)	Es gilt das Sächsische Reisekostengesetz.
Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche und Praktikanten		100 EUR pro Person und Monat
Honorare (z. B. für Referenten, Künstler)	nicht zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben; es sind Honorarverträge abzuschließen	75,00 EUR/Stunde; in begründeten Fällen gilt die Nr. 4 Abs. 11 der Richtlinie städtische Zuschüsse
Freiwilligendienste	der Träger ist Einsatzstelle für Freiwilligendienste	zu zahlender Eigenanteil durch die Einsatzstelle (ohne Verwaltungskosten)
Ausbildungsvergütung für angehende Fachkräfte		100 EUR pro Person und Monat bzw. in Höhe der festgesetzten Mindestvergütung
Verwaltungumlage	Ausgaben (Sach- und Personalausgaben) für die zentrale Verwaltung, Planung, Steuerung und Kontrolle, die nicht zur direkten Leistungserbringung notwendig sind; gilt nicht für Geschäftsstellenförderung	max. 10% der Zuwendungssumme

Nicht zuwendungsfähige Sachausgaben sind insbesondere:

- Darlehen
- Kreditprovisionen
- Kautionen
- Zwischenkreditzinsen
- Bereitstellungszinsen
- Abschreibungen auf Gegenstände
- alkoholische Getränke
- Mahngebühren
- Schwerbehindertenabgabe

Modifizierungen durch Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses:
V1988/12 vom 31.01.2013
A0043/15 vom 12.03.2015
V1530/17 vom 09.03.2017
V2845/18 vom 04.04.2019

Aus Gründen der Lesbarkeit bedient sich dieses Schriftstück der männlichen Schreibweise, schließt die weibliche Form der Begriffe jedoch selbstverständlich mit ein.